

Verordnung zur Festsetzung von Sperrzeiten in der Stadt Eggenfelden (Sperrzeitverordnung – SpV)

vom 14.01.2008

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) erlässt die Stadt Eggenfelden folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, für öffentliche Vergnügungsstätten, öffentliche Veranstaltungen und Spielhallen im Geltungsbereich nach § 1 beginnt um 2.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

An den Faschingstagen (vom Unsinnigen Donnerstag 0.00 Uhr bis zum Faschingsdienstag 24.00 Uhr) verbleibt es bei der Regelung des § 8 Abs. 1 GastV. („Putzstunde“).

In der Nacht zum 01.01. ist die Sperrzeit aufgehoben.

(2) Für Veranstaltungen, die nach den Titeln III und IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind, gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten.

§ 2

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich abweichend von § 1 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt werden. Die weiteren Regelungen des § 11 GastV bleiben davon unberührt.

§ 3

Eine Sperrzeitverkürzung nach § 2 kann insbesondere widerrufen werden, wenn geltende Lärmschutzbestimmungen nicht eingehalten und dadurch Beschwerden der Anwohner wegen Beeinträchtigung der Nachtruhe veranlasst werden.

§ 4

(1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,

2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

84307 Eggenfelden, 14.01.2008
Stadt Eggenfelden

gez.

Werner Schießl
1. Bürgermeister

Die Verordnung wurde ab 27.12.2007 im Rathaus, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln und Bekanntmachung im „Rottaler Anzeiger“ vom 22.12.2007 hingewiesen.

84307 Eggenfelden, den 16.01.2008
Stadt Eggenfelden

gez.

Werner Schießl
1. Bürgermeister